

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	09.06.2022

Leerstand des Wohnhauses Niehler Str. 301

Es wurde durch die SPD-Fraktion zur Sitzung am 28.04.2022 unter TOP 7.2.5 eine Anfrage gestellt.

Frage 1:

Welche bauaufsichtsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Maßnahmen kommen aus Sicht der Verwaltung in Betracht, das Grundstück wieder einer Nutzung zuzuführen?

Antwort der Verwaltung:

Aus Art. 14 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich die vom Staat unabhängige Dispositionsbefugnis von Grundstückseigentümern. Sie besitzen darüber u. a. das Privileg selbst zu bestimmen, ob und in welcher Geschwindigkeit die Ausführung von Arbeiten im Rahmen einer Baugenehmigung erfolgt. Nach dem öffentl. Baurecht gibt es keine Ermächtigungsgrundlage für die Bauaufsichtsbehörde, überhaupt eine Bauverpflichtung, geschweige denn eine Baubeschleunigungsverpflichtung oder eine Baufertigstellungsverpflichtung auszusprechen.

Frage 2:

Hat die Verwaltung in den vergangenen Jahren Kontakt zum Eigentümer aufgenommen und versucht, die Sachlage aufzuklären? Wenn nicht, warum ist dies nicht geschehen?

Antwort der Verwaltung:

Da es sich seit Jahren um die Rechtsausgangslage der Ausführung einer Baugenehmigung handelt, wird im Rahmen des öffentl. Baurechts in Abständen Kontakt zur Bauherrschaft von der Verwaltung hergestellt. Nach den darüber erhalten Erkenntnissen werden in schleppender Form, aber weiterhin, einzelne Arbeitsschritte durchgeführt. Die persönliche Motivationslage ist der Verwaltung nicht bekannt und darf mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage nicht ausgeforscht werden.

Frage 3:

Was hat die Verwaltung unternommen, um das Grundstück wieder einer Nutzung zuzuführen?

Antwort der Verwaltung:

Wie schon in der Antwort zu Frage 1 angeführt, bestand keine gesetzliche Einwirkungsgrundlage zu der bestehenden Sachlage.

Frage 4:

Hat sich die Genehmigungssituation seit 2020 geändert?

Antwort der Verwaltung:

Nein